

Revision Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Park- plätze

Synopse zur Revision der Gebührenverordnung für die Benützung der öffentlichen Parkplätze (KER 840.101)

Alte Gebührenverordnung (aGebV)	<i>Kommentar</i>	Revidierte Gebührenverordnung (revGebV)
<p>§ 1</p> <p>Gestützt auf das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom 21. Juni 1988 werden innerhalb der Parkraumzonen I und II für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben.</p>	<p><i>Anpassung des Datums.</i></p>	<p>§ 1</p> <p>Gestützt auf das Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) vom xx. xxxx 2020 werden für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erhoben.</p>

Alte Gebührenverordnung (aGebV)	Kommentar	Revidierte Gebührenverordnung (revGebV)
<p>§ 2</p> <p>1 Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Kurzzeitparkplätze sind Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinn des Parkraumkonzeptes anzuwenden.</p> <p>2 In der Zone I beträgt die Parkiergebühr CHF 1 bis 4 pro Stunde, in der Zone II CHF 0.50 bis 1.50 pro Stunde.</p> <p>3 Die Festlegung der einzelnen Parkiergebühr erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Stadtratsbeschluss und wird als Anhang dieser Gebührenverordnung beigefügt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.</p> <p>4 Für die städtischen Anlagen mit elektronischen Kassen kann der Stadtrat progressive Tarife festlegen, wobei die Grundgebühr für die ersten zwei Stunden im Rahmen von § 2 Abs. 2 vorstehend festzusetzen ist.</p>	<p><u>Abs. 1</u> Unverändert</p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Neu wird von Parkraumzone gesprochen. Die Gebühr für die Parkraumzonen I bis III wird auf max. CHF 4.00 pro Stunde festgelegt. Für die Peripheren Zonen sind die ersten 4h gratis, Für die darüber hinaus liegende Parkierungsdauer muss eine Tageskarte gelöst werden.</i></p> <p><u>Abs. 3</u> Unverändert.</p> <p><u>Abs. 4</u> <i>Wird gestrichen, da der Hinweis auf progressive Tarife in Abs. 1 enthalten ist.</i></p>	<p>§ 2</p> <p>1 Bei der Festlegung der Gebühren für die Benützung der Kurzzeitparkplätze sind Abstufungen nach Art und Lage der Parkplätze sowie allenfalls progressive Tarife im Sinn des Parkraumkonzeptes anzuwenden.</p> <p>2 In den Parkraumzonen I bis III beträgt die Parkiergebühr CHF 1.50 bis 4.00 pro Stunde, in den übrigen Parkraumzonen ist das Parkieren bis 4 Stunden gratis. Für darüber hinausgehende Parkzeit kann in den Parkraumzonen IV bis VIII eine Tageskarte von CHF 10.00 bezogen werden. Eine Tageskarte gilt jeweils für den Tag, an dem sie gelöst worden ist.</p> <p>3 Die Festlegung der einzelnen Parkiergebühr erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch Stadtratsbeschluss und wird als Anhang dieser Gebührenverordnung beigefügt. Das gleiche gilt für die Festlegung der zulässigen Parkzeit.</p>
<p>§ 3</p> <p>An Werktagen müssen für offene Parkplätze Gebühren in der Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr entrichtet werden. Bei offenen Parkplätzen in der Zone I kann der Stadtrat Gebühren auch für die übrige Zeit festlegen.</p>	<p><i>Neu kann der Stadtrat in allen Parkraumzonen die gebührenpflichtige Zeit ausdehnen.</i></p>	<p>§ 3</p> <p>An Werktagen müssen für Parkplätze Gebühren in der Zeit zwischen 07.00 und 19.00 Uhr entrichtet werden. Der Stadtrat kann darüber hinausgehende gebührenpflichtige Zeiten festlegen.</p>

Alte Gebührenverordnung (aGebV)	Kommentar	Revidierte Gebührenverordnung (revGebV)
<p>§ 4</p> <p>Für die Benützung der Langzeitparkplätze liegt der Gebührenrahmen zwischen CHF 3 und CHF 10 pro Tag. Diese Regelung gilt für die Zone I und die Zone II.</p>	<p><i>Die Attraktivität zum Langzeitparkieren soll ausser für Anwohner und gleichermassen Berechtigte gemindert werden.</i></p>	<p>§ 4</p> <p>Für die Benützung der Langzeitparkplätze liegt der Gebührenrahmen zwischen CHF 10 und CHF 20 pro Tag.</p>
<p>§ 5</p> <p>Gemäss Parkierungsreglement vom 21. Juni 1988 kann für die dauernde Benützung der gebührenpflichtigen Parkplätze in der Zone II eine Parkkarte bei der Stadtpolizei Baden gelöst werden. Die Gebühr beträgt pro Motorfahrzeug, Anhänger, Wohnwagen etc. CHF 40/Monat. Für die Subzonen IIc, IId und IIe beträgt die Gebühr CHF 30/Monat. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr erhoben. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonate zurückerstattet.</p>	<p><u>Abs. 1</u> <i>Die Gebühr für die dauernde Benutzung von Parkplätzen wird abgestuft nach Zentrumsnahe Zone und Periphere Zone. Neu sind die Pendlerparkkarten aufgeführt.</i></p> <p><u>Abs. 2</u> <i>Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für die Parkraumzone I keine Dauerparkkarten abgegeben werden.</i></p>	<p>§ 5</p> <p>1 Gemäss Parkierungsreglement vom xx.xxxx 2020 kann für die dauernde Benützung der gebührenpflichtigen Parkplätze für Anwohner, gleichermassen Berechtigte und Pendler eine Parkierungsbewilligung bei der Stadtpolizei Baden gelöst werden. Die Gebühr beträgt pro Personenwagen für Anwohner und gleichermassen Berechtigte in den Parkraumzonen II und III CHF 100.00/Monat, in den Parkraumzonen IV bis VIII CHF 80.00/Monat. Für Pendlerparkkarten beträgt die Gebühr CHF 150.00 pro Monat. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr erhoben. Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen vollen Kalendermonate zurückerstattet.</p> <p>2 Für die Parkraumzone I werden keine Langzeitparkplätze und Dauerparkkarten angeboten.</p>

Alte Gebührenverordnung (aGebV)	Kommentar	Revidierte Gebührenverordnung (revGebV)
<p>§ 6</p> <p>Für das Befahren von Sperrzonen ausserhalb der offiziellen Güterumschlagzeiten kann die Stadtpolizei gebührenpflichtige Ausnahmegewilligungen erteilen. Bezugsberechtigt sind nur Anwohner, Geschäftsinhaber und Mieter von Garagen, deren Wohn- oder Geschäftssitz sich in der Sperrzone befindet.</p>	<p><i>Aufgenommen wurden neu die Geschäftsführer (entspricht der gelebten Praxis).</i></p>	<p>§ 6</p> <p>Für das Befahren von Sperrzonen ausserhalb der offiziellen Güterumschlagzeiten kann die Stadtpolizei gebührenpflichtige Ausnahmegewilligungen erteilen. Bezugsberechtigt sind nur Anwohner, Geschäftsinhaber und Geschäftsführer und Mieter von Garagen, deren Wohn- oder Geschäftssitz sich in der Sperrzone befindet.</p>
<p>§ 7</p> <p>Für Handwerker und Servicefahrzeuge können gebührenpflichtige Sonderbewilligungen erteilt werden. Bei Bauvorhaben wird die Zufahrt in Absprache mit der Abteilung Planung und Bau festgelegt und in der Baustelleninstallationsbewilligung festgelegt.</p>	<p><i>Unverändert.</i></p>	<p>§ 7</p> <p>Für Handwerker und Servicefahrzeuge können gebührenpflichtige Sonderbewilligungen erteilt werden. Bei Bauvorhaben wird die Zufahrt in Absprache mit der Abteilung Planung und Bau festgelegt und in der Baustelleninstallationsbewilligung festgelegt.</p>
<p>§ 8</p> <p>1 Die Erteilung von Jahres-, Monats- oder Tagesbewilligungen erfolgt ausschliesslich durch die Stadtpolizei. Der Fahrzeugausweis für das entsprechende Fahrzeug ist vorzulegen. Das Original der Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p>2 Die Kontrollkarten sind nur gültig, wenn sie mit einem amtlichen Post- oder Stadtpolizeistempel quittiert sind. Bankstempel sind nicht zulässig.</p> <p>3 Jahresbewilligungen sind bis am 31. Januar des folgenden Jahres gültig.</p>	<p><i>Neu aufgenommen worden ist die Möglichkeit von digitalen Lösungen.</i></p>	<p>§ 8</p> <p>1 Die Erteilung von Jahres-, Monats- oder Tagesbewilligungen erfolgt ausschliesslich durch die Stadtpolizei. Der Fahrzeugausweis für das entsprechende Fahrzeug ist vorzulegen. Das Original der Bewilligung ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Vorbehalten sind digitale Lösungen.</p> <p>2 Die Kontrollkarten sind nur gültig, wenn sie mit einem amtlichen Post- oder Stadtpolizeistempel quittiert sind. Bankstempel sind nicht zulässig. Digitale Parkbewilligungen müssen vorgängig bezahlt werden.</p> <p>3 Jahresbewilligungen sind bis am 31. Januar des folgenden Jahres gültig.</p>

Alte Gebührenverordnung (aGebV)	Kommentar	Revidierte Gebührenverordnung (revGebV)
§ 9 Diese Gebührenverordnung tritt per 1. Mai 2002 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2001.	<i>Neues Datum</i>	Diese Gebührenverordnung tritt per xx. xxxx 2020 in Kraft und ersetzt diejenige vom 29. April 2002.